

Am 1. März 2023 ist die Coronaschutzverordnung außer Kraft getreten.

- Die in wenigen Bereichen verbliebenen landesrechtlichen Regelungen für positiv getestete Personen (Betretungs- und Beschäftigungsverbote in vulnerablen Einrichtungen) entfallen. Da auch für diese Bereiche künftig die bundesrechtliche Testpflicht generell entfällt, fehlt der Anknüpfungspunkt zum Beispiel für Betretungsverbote.
- Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz: Wer aufgrund einer Corona-Infektion in Isolation musste und während dieser Zeit nicht arbeitsunfähig war (weil er z. B. keine oder nur geringe Symptome hatte), erhielt eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Da die Isolationspflicht aufgehoben wurde, besteht kein Entschädigungsanspruch mehr nach § 56 IfSG. Ist ein*e Mitarbeiter*in tatsächlich an Corona erkrankt, gelten nun die gesetzlichen Regeln des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Arbeitnehmer*innen müssen den Arbeitgeber*innen unverzüglich über die Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer unterrichten. Sofern nicht im Arbeitsvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung anders geregelt, müssen sie spätestens nach drei Tagen ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen.
- Somit verbleibt ab dem 1. März 2023 allein die Maskenpflicht für Besucher*innen in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen. Das ist bundesweit durch das bis zum 7. April geltende Infektionsschutzgesetz geregelt.
- Da sich das Infektionsgeschehen immer weiter abgeschwächt hat, **gelten seit dem 2. Februar 2023 zudem keinerlei arbeitsschutzrechtlichen Coronamaßnahmen mehr.** Anstelle der Arbeitsschutzverordnung traten [Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#).
- Versicherte, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, können telefonisch bis zu sieben Tage krankgeschrieben werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Corona-Sonderregelung bis 31. März 2023 verlängert.